

## Anhang zur 20. SchulMail:

### Informationen zu den schulrechtlichen Änderungen

Der Landtag hat am 30. April das Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (**Bildungssicherungsgesetz**) verabschiedet. Es wurde am gleichen Tag im Gesetz- und Verordnungsblatt (Nummer 16a) verkündet und ist am Tag darauf in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt nur für das Schuljahr 2019/2020 und soll einen ordnungsmäßigen Abschluss dieses Schuljahres unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglichen. Es bestimmt daher:

- An die Stelle des Abschlussverfahrens am Ende der Sekundarstufe I tritt ein vereinfachtes Prüfungsverfahren (§ 12 Absatz 5 SchulG). Das gilt auch für den Bildungsgang der Abendrealschule im Weiterbildungskolleg.
- Am Ende der Erprobungsstufe der Sekundarstufe I können alle Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 der bisher besuchten Schulform übergehen (§ 13 Absatz 4 SchulG).
- Die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe entfällt (§ 18 Absatz 6 SchulG).
- Das Verfahren zur Feststellung des Sprachstands der Kinder im Vorschulalter wird verschoben (§ 36 Absatz 4 SchulG).
- Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über, es sei denn, die Versetzung ist mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden (§ 50 Absatz 6 SchulG).

Nicht geändert hat der Landtag den § 18 Absatz 5 SchulG. Damit schließt die gymnasiale Oberstufe auch in diesem Schuljahr mit der Abiturprüfung ab. Nordrhein-Westfalen verhält sich damit wie alle anderen Länder.

Die Änderungen des Schulgesetzes haben den Weg dafür freigemacht, die Einzelheiten nunmehr in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regeln. Dazu hat Schulministerin Yvonne Gebauer am 1. Mai 2020 mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung die **Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW** erlassen (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16b). Sie ist ebenso wie das Bildungssicherungsgesetz im Internet allgemein zugänglich:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_liste?anw\\_nr=6&jahr=2020&sq=0&val=&ver=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?anw_nr=6&jahr=2020&sq=0&val=&ver=0&menu=1)

Das Ministerium hat sich dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Das im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 verkürzte Unterrichtsangebot und die womöglich geringere Zahl der tatsächlich geschriebenen Klassenarbeiten erlauben keine förmlichen Versetzungsentscheidungen, wie sie sonst in den meisten Schulformen und Jahrgangsstufen üblich sind. Die Klassenkonferenz soll aber den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die letzte Entscheidung ist Sache der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

- Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler einen Abschluss oder eine Berechtigung allein dann erwerben, wenn die Leistungsanforderungen auch erfüllt sind. Verbesserungsprüfungen und Nachprüfungen über das gewohnte Maß hinaus sollen es aber erlauben, den Abschluss oder die Berechtigung dennoch nachträglich zu erwerben.
- Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig das Schuljahr 2019/2020 oder tritt spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 in die vorherige Klasse zurück, soll dies nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet werden.
- Nicht alle Prüfungen können in dem vorgesehenen Format organisiert werden.
- Schließlich kann es erforderlich sein, aus Gründen des Infektionsschutzes von Verfahrensvorschriften wie der Zusammensetzung von Konferenzen abzuweichen. Die Teilnahme von Gästen an Prüfungen ist daher nicht zugelassen.

Nach Umfang und Sprache wird Ihnen die Verordnung möglicherweise sehr technisch vorkommen. Es liegt daran, dass sie sich auf nicht weniger als zehn Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erstreckt. Für Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter sind aber nur die jeweiligen Artikel der Verordnung für „Ihre“ Schulformen zu beachten.

## **Hinweise für einzelne Schulformen oder Schulstufen**

### **Grundschule**

In der Grundschule (Artikel 1 der Verordnung) geht es allein um befristete Sonderregelungen zu Versetzungen, Zeugnissen und Wiederholungen in § 8a AO-GS.

### **Sekundarstufe I**

Umfangreicher sind die Sonderregelungen für die Sekundarstufe I (Artikel 2). Sie erstrecken sich über die für die Grundschule genannten Themen hinaus auf das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe (§ 44 b), das Prüfungsverfahren in der Klasse 10 (§ 44d), auf Fragen der Leistungsbewertung (§ 44e), auf Nachprüfungen und Verbesserungsprüfungen (§ 44f).

Zwar können alle Schülerinnen am Ende der Erprobungsstufe in die Klasse 7 übergehen. Die Erprobungsstufenkonferenz berät aber über den Leistungsstand jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie kann den Eltern einen Schulwechsel empfehlen. Diese entscheiden, ob sie dem Rat der Schule folgen.

Auch die Vorschriften der APO-S I für das Abschlussverfahren in der Klasse 10 (ZP 10) und im Bildungsgang der Realschule an Weiterbildungskollegs gelten in diesem Schuljahr nicht. Es gibt keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben und keine mündlichen Prüfungen. Stattdessen werden schriftliche Prüfungsarbeiten geschrieben, die von den Lehrerinnen und Lehrern in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gestellt werden. Sie können den tatsächlich erteilten Unterricht besser berücksichtigen, als es bei landesweit gestellten Aufgaben der Fall wäre. Die Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch beruhen wie die Noten in allen anderen Fächern auf den Leistungen im gesamten Schuljahr; sie werden nicht so gewichtet, wie es sonst in § 32 Absatz 3 APO- S I bestimmt ist. Für die Termine der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird es keine vom Ministerium bestimmten Termine geben.

Zu den Abschlussverfahren bereitet das Ministerium derzeit weitere Informationen für die Schulen vor.

Bei den Leistungsbewertungen (§ 44e APO- S I) beachten Sie vor allem Absatz 1. Der Absatz 2 erstreckt sich auf Leistungsbewertungen im laufenden Schuljahr.

Durch eine Nachprüfung und eine Verbesserungsprüfung (§ 44f APO- S I) kann eine Zeugnisnote um nicht mehr als eine Notenstufe verbessert werden. Es gibt aber zwei Unterschiede zu den sonst geltenden Regelungen: Eine Nachprüfung am Ende der Klasse 10 kann sich ausnahmsweise auch auf Deutsch, Mathematik und Englisch erstrecken. Auch ist anders als sonst die Teilnahme an Nachprüfungen in mehr als einem Fach möglich.

In den Gesamtschulen und den Sekundarschulen können Schülerinnen und Schüler beim Übergang ab Klasse 7 eine Verbesserungsprüfung ablegen, damit sie am Unterricht auf der Erweiterungsebene teilnehmen können (§ 44f Absatz 2 APO-S I).

### **Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium, Bildungsgänge Abendgymnasium und Kolleg**

In der gymnasialen Oberstufe entfällt in diesem Schuljahr die landeseinheitlich gestellte Klausur am Ende der Einführungsphase. Zur größeren Flexibilität bei der Leistungsermittlung kann in der gymnasialen Oberstufe, im Weiterbildungskolleg in der Einführungsphase und dem ersten Jahr der Qualifikationsphase, im Beruflichen Gymnasium in den Klassen 11 und 12 die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmte Zahl der Klausuren auf jeweils eine (pro Fach) verringert werden. Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise nachzuholen sind, die Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben.

Eine verpflichtende Abweichungsprüfung findet bei der Abiturprüfung nicht statt. Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche kann in diesem Jahr zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.

Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase und der Klasse 11 des Beruflichen Gymnasiums gehen in diesem Schuljahr ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über oder werden unabhängig von der Erfüllung der Leistungsanforderungen am Weiterbildungskolleg zum nächsthöheren Semester zugelassen.

In der gymnasialen Oberstufe werden die Möglichkeiten einer Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I erweitert. Schließlich wird auch Vorsorge für Fälle getroffen, in denen Leistungen nicht bewertet werden können.

### **Berufskolleg**

Auch für die weiteren Bildungsgänge des Berufskollegs gilt, dass Schülerinnen und Schüler selbst dann in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt werden, wenn die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe nicht erfüllt sind. Der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung setzt aber in allen Fällen die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen voraus. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler sind allerdings auch hier Nachprüfungen unter erleichterten Voraussetzungen möglich.

Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Leistungsbewertung gelten in einigen Fällen bildungsgangspezifische Regelungen, zum Beispiel bei Berufsabschlussprüfungen und bei Fachhochschulreifeprüfungen. Diese treffen auch Vorsorge für den Fall, dass Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.